2½½½½ Raab-Grazer Lose. Thr. 12 000 000 in 12 000 Serien à 10 Lose à 100 Thr., davon noch unverl. in Umlauf Ende 1910: Thr. 10 152 000. Zs.: 15./4., 15./10. Verl. der Serien 2./1. u. 1./7., der Prämien 1./4. u. 1./10. per 1./7. resp. 2./1., letzte Prämienziehung 1./10. 1952. Hauptgewinne: K. 150 000 u. 135 000, Nieten stets K 300. Voraussichtlicher Ziehungsplan für Anrechtsscheine 1913: 500; 1918: 800; 1923 u. 1928: je 1000; 1933 u. 1938: je 1200; 1943: 2000; 1948: 5000; 1952: 99 890; zus. 113 390 Stück. Plan der Lose bis 1952: April-Prämienziehung: 1 à K 135 000, 1 à 18 000, 1 à 5400, 2 à 3600, 5 à 900; Okt.-Prämienziehung: 1 à K 135 000, 1 à 3750, 4 à 750, 3 à 450. Die übrigen in den Serien-Ziehungen v. Jan. u. Juli gezogenen Serien sind rückzahlbar mit K 300. Die Zahl der auszulos. Lose ist 1911: 480 u. 480; 1912: 500 u. 500 usw.; 1952: 2400 u. 2420. Zahlst.: In Deutschl. keine, in Wien: Österr. Credit-Anstalt. Zahl. der Coup. u. gezog. Lose ohne jeden Abzug in K (wobei 1 fl. = 2 K). Kurs Ende 1890—1910: In Berlin: 105, 104, 103.50, 102.10, 97, 98.50, 96.50, 95.60, 90.40, 87.40, 91.20, 96.90, 97.90, 97.75, 104.50, 101.50, 39.90, 93.75, 103.50, 99.80%.— In Hamburg: 104, 103.50, 103, 86.50, 82, 84, 81.50, 80.50, 80, 89.50, 86.50, 90.50, 96.50, 97, 97.25, 104, 101, 93, 92.50, 103.50, 99.%.— In Leipzig: 104.40, 103.50, 104, 102.96.75, —, —, —, —, —, —, —, —, —, 104.50, 100.10, 93, 93.50, 102.10, 105.0%. — In Frankf, a. M. a) inkl. Anrechtsschein: 105, 104, 104, 86.90, 94.95, 93.80, 94.80, 92, 92.20, 100.80, 97.50, —, 109.30, 112.90, 109.50, 116.50, 114, 106, 107.40, 115, 115.30%,; b) exkl. Anrechtsschein Ende 1893—1910: —, 82.50, 82.30, 82.50, 81, —, —, 87.50, —, 96.30, 98.60, 97.70, 105.40, 101.90, 93.75, 93.75, 103.20, 100.20%.— In München a) inkl. Anrechtsschein Ende 1902—1910: 109, 111.25, 110, —, 113.50, 106, 105.80, 114, 115.50%, b) exkl. Anrechtsschein Ende 1901—1910: 91, 96.25, 97.50, 98, —, 101.50, 93.50, 94, 102, 100.50%. b) exkl. Anrechtsschein Ende 1901—1910: 91, 96.25, 97.50, 98.

10. 34, 70, 32, 32

Temes-Bega-Thal-Wasserregulierungs-Gesellschaft in Temesvar.

Zweck: Die Ges. ist eine unter Aufsicht der Ungar. Regierung stehende Vereinigung der Grundbesitzer und Interessenten des Temes-Begaer Thales, deren Zweck die einheitliche Regulierung der mit dem Temes-Begaer Thale im Zusammenhange stehenden kleineren und grösseren Flüsse, Adern und Kanäle und dadurch die Sicherung des Thales gegen Überschwemmungen ist. Zu den Kosten der Regulierung haben sämtliche Interessenten auf Grund der Kostenrepartition, welche die Generalversammlung festsetzt, und die mit der Aufsicht betraute Behörde bestätigt, beizutragen.

4% steuer- und abzugsfreie Anleihe. K 33 800 000 in Stücken à K 200, 2000, 10 000. Zinsen: 1. April, 1. Okt. Tilgung: Durch halbjährliche Verlosungen am 1. April und 1. Okt. per 1. Okt. resp. 1. April von 1898 ab innerhalb 50 Jahren; Verstärkung und Totalkündigung vor 1. April 1907 ausgeschlossen. Sicherheit: Zur Verzinsung und planmässigen Tilgung der Anleihe wird bis zu deren vollständiger Rückzahlung eine Annuität von K 1573 545.12 in halbjährlichen Raten von je K 786 772.56 verwendet, zu deren Deckung das Kgl. Ungarischen Staatsärar behufs Abtragung der genannten Gesellschaft bezw. den Mitgliedern derselben aus dem Titel der Steuer-Rückvergütung und aus anderen Titeln zustehenden Forderungen halbjährlich den Betrag von K 389 361.75, die Gesellschaft bezwichen der Production in der Steuer der Ste schaft aber den Rest beiträgt. Für die pünktliche Zahlung des von der Gesellschaft zu leistenden Annuitätenteiles haften ihre Mitglieder mit ihrem ganzen zur Temes-Bega-Thal-Wasserregulierungs-Gesellschaft gehörigen Besitze von 432 287 Joch mit einem Katasterreinertrage von K 3 774 814 gleichwie für die direkten Steuern, ausserdem garantiert die ungar. Regierung die pünktliche Zahlung der Zs. und der verlosten Oblig. Den gesetzlich vorgeschriebenen R.-F. in der Höhe des von der Ges. zu leistenden Annuitätenbeitrages hat dieselbe bereits bei der Ungar. Staats-Central-Casse erlegt, und es liegt ihr die fortdauernde Erhaltung dieses Fonds auf der angegebenen Höhe ob, welcher zu gunsten der Oblig.-Besitzer als Pfand bestellt ist. Der ungar. Staat verpflichtet sich auch seinerseits, diesen R.-F. stets in jener Höhe zu erhalten, bezw. vor allen jeweiligen Annuitäts-Terminen derart zu ergänzen, dass daraus zuzüglich der vom Ungar. Staatsärar halbj. zufliessenden Quote die pünktliche Zahlung der fälligen Coup. und verlosten Schuldverschreib. den Inhabern dieser Schuldverschreib. und Coup. unter allen Umständen gesichert ist. Überdies haftet der ungar. Staat dafür, dass dieser Fonds nur zur Einlösung der fälligen Coup. und ausgelosten Oblig. dieser Anleihe und zu keinem anderen Zwecke verwendet werden wird. Die von dem Ungar. Staatsärar übernommenen Verpflichtungen werden durch die Mitfertigung der Schuldverschreib. seitens des ungar. Ministerialkommissars bei der Ges. ausdrücklich bestätigt, welcher zur Abgabe dieser Erklärung im Namen der Regierung durch den Ges. Art. XXI von 1897 ermächtigt ist. Die Schuldverschreib. sind in Gemässheit des § 9 Ges. Art. XXI von 1897 für kautionsfähig und zur Anlage von Pupillengeldern geeignet erklärt. Zu gunsten der Inhaber der emittierten Schuldverschreib. stellt die Ges. eine Hauptschuldverschreib.